

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Anzeigen: die dreigesparte Titelle über
beren Raum 20 Pf., nichtbuchhändlerische
Anzeigen 30 Pf.; Mitglieder des Börsen-
vereins zahlen mit 10 Pf., ebenso Buch-
handlungshelfer für Stelleguthe. Rabatt
wird nicht gewährt.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 286.

Leipzig, Donnerstag den 9. Dezember.

1897.

Amtlicher Teil

Verordnung,

betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 29. November 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbänden über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Uebereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Uebereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1) Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare, sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen etc.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

2) Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbänden veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrights nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3) Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbänden veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§ 2.

Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen

sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablauf dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schluss des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. November 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

* vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.
† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.
Preise in Mark und Pfennigen.

Abel & Müller in Leipzig.

Strümpell, L.: Vermischte Abhandlungen aus der theoretischen u. praktischen Philosophie. gr. 8°. (VIII, 284 S.) n. 5. —
— Die Unterschiede der Wahrheiten u. der Irrthümer. gr. 8°. (58 S.) n. 1. —

Theodor Adermann in München.

Sammlung v. Gesetzen u. Erlassen betr. das Maß- u. Gewichtswesen des Königl. Bayern. Ergänzende Classe. 5. Folge. Amtliche Ausg. gr. 8°. (IV, 74 S. m. 12 Fig.) n. 1. —

Administration v. „Das Welt-Echo“ in Wien.

Welt-Echo, das. Internationale illustr. Zeitschrift f. Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Kunst, Literatur, Hygiene, Mode, Sport, Ausstellgn., Erfindgn., Industrie, Handel u. Verkehrswesen. Revue aller interessanten Ereignisse. Hrsg.: M. Hahn, C. Jahnke. Red.: J. Mayer. 1. Jahrg. Decbr. 1897 – Novbr. 1898. 36 Hfte. gr. 4°. (1. Hft. 32 S.) Vierteljährlich bar 3. —; einz. Hfte. —. 30

Eduard Avenarius in Leipzig.

Bartels, W. v.: Aus dem Sonnenlimmern. Novellen u. Erzählgn. 8°. (VII, 228 S.) n. 4. —
Brecht, E.: Wolfram, die Tragödie des Geistes. Ein dram. Gedicht. 12°. (184 S.) n. 2. 40
Schrader, E.: Einst u. heut. Gedichte. 8°. (VIII, 104 S.) n. 1. 80

Herd. Behr's Buchh. in Königsberg.

Hoffmann, H. H.: Was versteht man unter wissenschaftlicher Bibelforschung? gr. 8°. (20 S.) n. —. 50